

antwortung entspricht, zu der sich die Bundesrepublik in der Präambel zum Grundgesetz als der ganz Deutschland repräsentierende Staat bekennt“.

Diese Alleinvertretungsmaßnahme der Bundesjustiz atmet den Geist revanchistischer Willkür. Das Fortbestehen von Entscheidungen dieser Art kann der Herstellung aktiver zwischenstaatlicher Beziehungen zwischen der DDR und der BRD in keiner Weise dienlich sein. Der Vorschlag des westdeutschen Bundeskanzlers, darauf hinzuwirken, daß „Kollisionen zwischen der Gesetzgebung der beiden Staaten“ beseitigt werden²⁰, trifft das Problem nicht, denn es handelt sich nicht um, sagen wir, die Angleichung zweier „kollidierender“ Straßenverkehrsordnungen, sondern um die Beseitigung eines Unrechtszustandes, den die Bundesjustiz durch ihre völkerrechtswidrige Alleinvertretungsmaßnahme aufrechterhält.

Bundesdeutsche Rechtsreform und Klassenkampf

Die scheinbare Klassenindifferenz, die Leugnung des Klassenantagonismus innerhalb der Bundesrepublik und speziell auf dem Gebiet der rechtlichen und moralischen Verhaltensnormierung ist ein durchgehender Grundzug der bürgerlichen Ideologie in Westdeutschland. „Uns ist gelungen, wovon Marxisten träumten: die Proletarität ist im freien Teil Deutschlands endgültig überwunden“²¹, schreibt Barzel. Er meint, „... in (West-)Deutschland ist der Klassenkampf, soweit es ihn gab, durch Partnerschaft und eine Politik sozialer Sicherheit überwunden worden“²². Auch der frühere Bundesjustizminister und jetzige Minister im Bundeskanzleramt Ehmke erklärt: „Die von der Arbeiterbewegung getragene Entwicklung zum demokratischen Sozialstaat hat ... auch die alte Klassenkampftheorie hinfällig werden lassen.“ Er fügt hinzu, es gehe in der Bundesrepublik, obwohl es dort noch Klassenunterschiede gebe, „nicht um Klassenkampf im alten Sinne, sondern darum, durch geduldige Reformpolitik die Gesellschaft humaner und moderner zu gestalten“²³.

Obwohl gegenwärtig in der Bundesrepublik eine ganze Reihe von Reformen im Bereich der Rechtspflege versucht werden, z. B. Reformen der Justizstruktur, des Familienrechts, des Straf- und Strafvollzugsrechts, der Juristenausbildung, bleibt es in der entscheidenden Frage des Mitbestimmungsrechts der Werk tätigen bei einer ganz eindeutigen Zurückhaltung der Regierungsstellen. Die spektakuläre Übergabe eines über 400 Seiten starken Gutachtens der sog. Biedenkopf-Kommission²⁴ an den Bundeskanzler ist bisher das ganze Ergebnis der „Humanisierung“ und „Modernisierung“ auf dem Gebiet qualifizierter Mitbestimmungsrechte.

Bei einem bestimmten Grad qualifizierter Mitbestimmungsrechte der westdeutschen Werk tätigen würden vielleicht die Monopolinteressen nicht mehr so einfach wie bisher zu sichern sein. Solche Rechte sind, weil sie die klassische Eigentumsfrage, das angemessene „Grundrecht“ der Monopole auf Ausbeutungseigentum, also ökonomische Grundlagen des staatsmonopolistischen Systems der Bundesrepublik berühren, nur im allseitigen und damit schließlich auch politischen Klas-

senkampf der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zu erringen.

Für die westdeutsche CDU, die Hauptpartei des Monopolkapitals, sind Mitbestimmungsrechte gerade soweit erwünscht, wie sie zur Verschleierung des Klassenantagonismus, zur Erzeugung rechtsstaatlicher Illusionen und damit zur Sicherung des Monopoleigentums brauchbar sind. Beispielsweise fordert der Bund Katholischer Unternehmer „eine funktionsgerechte Mitbestimmung“. Auf seiner letzten Tagung in Bad Neuenahr im Oktober 1970 schlug der Bund vor, „ein für die gesamte Wirtschaft geltendes neues Gesetz für die Mitbestimmung ... im Betrieb und Unternehmen einzuführen, das Rechte und Freiheiten des einzelnen stärkt und eine funktionsgerechte Mitbestimmung gewährleistet“²⁵. Dabei verschweigt der Bund Katholischer Unternehmer, welcher Funktion hier Rechnung zu tragen sei. Die wichtigste Funktion des Kapitals, die Werk tätigen auszubeuten, bleibt nach der Vorstellung des Bundes unangetastet. Ein so verstandenes Mitbestimmungsrecht dient nicht der Arbeiterklasse, sondern der Verschleierung ihrer Ausbeutung, dient der Aufrechterhaltung des privaten kapitalistischen Eigentums an den modernen Produktionsmitteln.

„Eigentum ist kein Verbrechen“, meint Barzel und erklärt:

„Ohne Zweifel ist die Partnerschaft (von Kapital und Arbeit — P. B. S.) nicht nur eine wirksame Alternative zum Klassenkampf, sondern auch eine Methode, den Klassenkampf zu überwinden, und ein prinzipieller Denkanatz zur konkreten Ausgestaltung des sozialen Rechtsstaates ... Einige fordern: mehr Mitbestimmung“. Ich gehöre zu denen, welche die bisherigen Mitbestimmungsgesetze begrüßen und verteidigen ... Zugleich meine ich, daß ein Punkt nicht übersehen werden darf, in dem Partnerschaft durch Einseitigkeit ersetzt würde: Er liegt da, wo der Unternehmer nicht mehr frei ist zu entscheiden.“²⁶

Ob es wohl ein Zufall ist, auch bei Bundesminister Ehmke zu lesen:

„Nicht in der alten Eigentumsfrage, sondern in der Frage der Kontrolle von privater wie öffentlicher Planungs- und Verfügungsgewalt in der Wirtschaft liegt daher heute das eigentliche Problem.“²⁷

Hier offenbart sich deutlich, daß dem Bekenntnis zu dem von den Monopolen beherrschten Staat das Bekenntnis zum privatkapitalistischen Eigentum an den Produktionsmitteln folgt²⁸.

Sehr alt und monoton sind die bürgerlichen und revisionistischen Theorien, die den Klassencharakter des Staates, des Rechts und der Moral bestreiten. Wo immer diese Theorien Einfluß hatten, trugen sie zur Konservierung des Klassenantagonismus und der alten Machtverhältnisse bei.

Neu hingegen ist die Macht der Arbeiter und Bauern, sind Staat, Recht und Moral des Sozialismus. Neu ist die moralisch-politische Einheit von Staat und Volk in der DDR, die sich in der praktischen Teilnahme der Werk tätigen an der staatlichen und rechtlichen Gestaltung ihrer eigenen Lebensverhältnisse alltäglich äußert. Dieses Neue wurde nur möglich, weil die Arbeiterklasse und ihre marxistisch-leninistische Partei mit einer Theorie ausgerüstet sind, die die gesellschaftliche Wirklichkeit, die den Klassenkampf als gesetzmäßige Erscheinung im Verhältnis von Kapital und Arbeit bzw. im Verhältnis von Imperialismus und Sozialismus erkennt und anerkennt.

25 Handelsblatt (Düsseldorf) vom 12. Oktober 1970.

26 Barzel, a. a. O., S. 89 f.

27 Ehmke, a. a. O., S. 216.

28 Vgl. Hager, a. a. O., S. 26.

20 Aus den Ausführungen von Bundeskanzler Brandt am 21. Mai 1970 in Kassel, Dokumentation der Zeit 1970, Heft 15, S. 18.

21 Barzel, a. a. O., S. 78.

22 Ebenda, S. 121.

23 Ehmke, Politik der praktischen Vernunft, Frankfurt (Main) / Hamburg 1969, S. 215.

24 Zur Funktion der sog. Biedenkopf-Kommission sowie zum arbeiter- und gewerkschaftsfeindlichen Wesen des von ihr erstatteten Gutachtens vgl. Felgentreu, „Das Mitbestimmungsgutachten der Biedenkopf-Kommission“, Dokumentation der Zeit 1970, Heft 17, S. 25 ff.